



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 29/2021/2022

05.11.2021 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen stellv. Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 05.11.2021 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der Hallesche FC wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 900,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Hallesche FC.

Gründe:

In Bezug auf die tatsächlichen Feststellungen, die rechtliche Bewertung und die Sanktionsumessungsaspekte wird auf die Ausführungen des DFB- Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen. Der Hallesche FC hat dem Antrag nicht zugestimmt, da weder die Sicherheitsverantwortlichen, noch die Videoaufnahmen der Polizei, noch das Schiedsrichterprotokoll oder das Debriefing solche Vorfälle bestätigt hätten. Allerdings geht aus dem Bericht des Spielbeobachters des DFB- Kontrollausschusses zweifelsfrei hervor, dass mehrere Becher aus den Hallenser Zuschauerbereichen auf das Spielfeld geworfen wurden, so nach dem Tor zum 2:1 mindestens ein Becher, der vom Magdeburger Torwart weggeräumt wurde, und nach dem Tor zum 3:1 mindestens zwei Becher. Letzteres ist auch fotografisch festgehalten. Anhaltspunkte dafür, dass diese Angaben nicht zutreffend sind, liegen nicht vor. Dass die Vorfälle von anderen Personen nicht wahrgenommen worden oder Gegenstand von Videobildern oder Gesprächen gewesen sind, belegt nicht zwangsläufig, dass diese nicht vorgefallen sind.

Das Werfen von Gegenständen ist als unsportliches Fehlverhalten zu werten, wofür der Verein gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich ist. Jedenfalls hat der Klub durch entsprechende, geeignete Maßnahmen nicht verhindert, dass es zu

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – Hermann-Neuberger-Haus – Otto-Fleck-Schneise 6 – 60528 Frankfurt/Main
1. VIZEPRÄSIDENT Dr. Rainer Koch – 1. VIZEPRÄSIDENT Peter Peters – SCHATZMEISTER Dr. Stephan Osnabrücke
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



solchen Becherwürfen kommt. Die beantragte Geldstrafe ist nach den Maßgaben des Strafzumessungsleitfadens gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften maßvoll und nicht zu beanstanden.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)



I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

Hallescher FC

29.10.2021

Per E-Mail

Vorkommnisse während des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem Halleschen FC und dem 1. FC Magdeburg am 24.09.2021 in Halle

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der Hallesche FC wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 900,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Hallesche FC.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der Spielbeobachtung durch den DFB-Kontrollausschuss, die Inaugenscheinnahme von Bildmaterial sowie die schriftliche Stellungnahme des Halleschen FC.

Ergänzende Begründung:

In der 62. Spielminute, nach dem Tor zum 2:1, wurde mindestens ein Becher aus dem Halleschen Zuschauerbereich (Fankurve, Blöcke 18 bis 20) in den Magdeburger Strafraum geworfen. In der 74. Spielminute, nach dem Tor zum 3:1, wurden zwei weitere Becher aus dem Halleschen Zuschauerbereich (Gegentribüne, Blöcke 15 und 16) auf das Spielfeld geworfen.

Das Werfen von Gegenständen stellt eine grundsätzliche Gefahr für die im Stadionbereich bzw. im Innenraum befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des



DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Werfen von Gegenständen in der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 300,- Euro vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 900,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 05.11.2021, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –